

VERKAUFSBEDINGUNGEN SEIT 09/05/2018

Artikel 1

All unsere Lieferungen sind den hiernach auseinandergesetzten Verkaufsbedingungen unterworfen. Jede Abweichung von ihnen muß schriftlich vereinbart werden und von der N.V. VABO ausdrücklich angenommen werden. Durch das Schließen eines Vertrags deutet der Käufer an, daß er diese Bedingungen kennt und anerkennt.

Artikel 2

All unsere Angebote sind freibleibend. Was die Preise und die Bedingungen betrifft, so verbinden sie uns nur für die Dauer des Angebots. Die Preise werden immer auf der Grundlage der in dem Augenblick geltenden Selbstkostenpreise festgesetzt. Bei einem Preisanstieg der Materialien und/ oder einem Lohnanstieg darf die N.V. VABO die Verkaufspreise den geänderten Umständen anpassen. Die auf dem Angebot oder der Auftragsbestätigung vorkommende Lieferungsfrist wird nur zur Information angegeben und bindet die Firma keineswegs. Die Überschreitung dieser Frist kann also keineswegs zum Recht Anlaß geben, den Auftrag zu vernichten und Schadenersatz von unserer Firma zu fordern.

Artikel 3

Die von unseren Vertretern oder anderen Zwischenpersonen eingegangenen Verpflichtungen sind nur geltig nach schriftlicher Bestätigung durch unsere Firma. Unsere Vertreter oder Agenten sind nicht befugt, Rechnungen zu kassieren, es sei denn, daß sie ausdrücklich und schriftlich dazu bevollmächtigt wurden.

Artikel 4

Unsere Rechnungen sind, wenn nicht anders angedeutet, auf der Hauptgeschäftsstelle netto und ohne Skonto gegen Kassa zahlbar. Die Benutzung von Wechseln und Quittungen verursachen keine Abweichung von den Zahlungsbedingungen. Jede nicht am Verfalltag gezahlte Rechnung wird von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung (Art. 1153 des bürgerlichen Gesetzbuches) mit Zinsen zu dem konventionellen Zinsfuß von 12% erhöht. Diese Zinsen sind auf einfache Bitte zahlbar, und die Tatsache, daß sie vorher nicht gefordert wurden, enthält keineswegs eine Absage. Außerdem wird der Betrag der Rechnung mit einer Pauschalentschädigung zu 10% mit einem Mindestbetrag von 125 Euro majoriert. Es wird gar nicht vom Artikel 1254 des bürgerlichen Gesetzbuches abgewichen, so daß Zahlungen bevorzugt von den verfallenen Zinsen und dem Pauschalschadenersatz abgezogen werden. Jeder Protest gegen den Inhalt einer Rechnung oder gegen die Erfüllung des Vertrags muß uns bei Strafe des Verfalls per Einschreiben innerhalb von 8 Tagen ab dem Rechnungsdatum zur Kenntnis gebracht werden. Wenn aber ein rechtsgültiger und rechtzeitiger Protest fehlt, wird die Rechnung als definitiv akzeptiert betrachtet.

Artikel 5

Wenn der Käufer es versäumt, seinen Verpflichtungen nachzukommen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Lösung des Vertrages und die Zahlung einer Entschädigung wegen Kontraktbruchs, die pauschal auf 35% des Betrags des ausstehenden Kaufpreises festgesetzt wird, gerichtlich zu erstreben. Der Verkäufer behält sich ausdrücklich das Recht vor, die abgefaßten Verkaufskontrakte zu lösen, falls es ihm infolge höherer Gewalt unmöglich ist, die Güter zu liefern. Er behält sich ebenfalls das Recht vor, den Vertrag ohne vorherige Inverzugsetzung zu lösen, wenn objektive Elemente darauf hinweisen, daß der finanzielle Zustand des Vertragspartners sich verschlimmert hat. Unter objektive Elemente versteht man u.a. die Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Protesturkunden, eine Manung und Ladung vor Gericht zu erscheinen und alle Sicherungsbeschlagnahmen oder Zwangsvollstreckungsverfahren, sowie jede Tatsache, die eine deutliche Verschlimmerung des finanziellen Zustands des Vertragspartners vermuten läßt.

Artikel 6

Die Güter bleiben unser Eigentum, bis die Zahlung vollständig ist. Wir haben das Recht, nachdem an den Käufer eine Inverzugsetzung geschickt wurde, sofort aufs neue von den Gütern Besitz zu ergreifen.

Artikel 7

Eventuelle Beschädigungen oder augenscheinliche Mängel an den gelieferten Gütern werden durch die Annahme der Güter gedeckt, es sei denn, daß uns der Käufer seine Beschwerden innerhalb von 24 Stunden ab der Lieferung per Einschreiben kenntlich macht. Die Güter, auch wenn sie frachtfrei abgesandt werden, reisen immer auf eigenes Risiko des Adressaten. Die Haftung der N.V. VABO kann keineswegs in Anspruch genommen werden, wenn es geht um Güter, die vom Fabrikanten oder vom Hauptverteiler unmittelbar dem Kunden geliefert wurden, wobei die N.V. VABO nur als Vermittler aufgetreten ist.

Artikel 8

Jede Streitigkeit oder Klage, die aus dem heutigen Vertrag hervorgeht oder mit ihm zusammenhängt, entweder sie dessen Rechtsgültigkeit, Interpretation, Erfüllung oder Lösung betrifft, wird ausschließlich in die Zuständigkeit der Gerichte von HASSELT fallen. Unabhängig von dem Land, wo der Vertrag erfüllt wird, soll immer das belgische Recht auf den heutigen Vertrag angewendet werden und sollen ausschließlich belgische Gerichte, gemäß Artikel 17 des Europäischen Erfüllungsübereinkommens, dafür zuständig sein, Streitigkeiten bezüglich dieses Vertrags zu schlichten.

Artikel 9: Verarbeitung personenbezogener Daten

VABO verpflichtet sich, die Privatsphäre des Kunden bei der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 4. Mai 2016 zu respektieren. Ihre persönlichen Daten werden zu jeder Zeit aus unseren Datenbeständen entfernt, soweit es die geltende Gesetzgebung erlaubt. Diese Anfrage muss schriftlich an info@vabo.be oder per Post an die Geschäftsstelle des Unternehmens erfolgen.

Artikel 10: Webshop

Für den Webshop gilt eine gesetzliche Widerrufsfrist von 14 Tagen. Dies gilt nicht für benutzerdefinierte oder speziell bestellte Artikel. Der Webshop zeigt an, ob diese Ausnahme zutrifft.

Verbraucher haben die Möglichkeit, eine Beschwerde beim belgischen Verbraucherombudsdienst oder bei der Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung einzureichen. Dies im Hinblick auf eine gütliche Einigung.